



Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Fachbereiche Arbeit, Migration und
Soziales

Jobcenter

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe

für Leistungsbezieher von
SGB II, SGB XII, AsylbLG,
Wohngeld oder Kinderzuschlag

**Soziale und
kulturelle Teilhabe**

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind, während des Leistungsbezugs nach SGB II und SGB XII, AsylbLG, Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbezug.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- Die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind gesondert beim zuständigen Landkreis/Jobcenter beantragen.

Stellen Sie den Antrag rechtzeitig – am besten gleich zu Beginn des Leistungsbezuges – damit die Leistung Ihrem Kind in vollem Umfang zu Gute kommt.

Sie können den für Sie zuständigen Mitarbeiter/ die für Sie zuständige Mitarbeiterin beim Landkreis/Jobcenter – falls er/sie Sie nicht bereits im Beratungsgespräch auf dieses Thema angesprochen hat – darauf hinweisen, dass Ihr Kind Interesse an sozialen und kulturellen Angeboten hat.

Sie können eigene Vorschläge zu Teilhagemöglichkeiten (Mitgliedschaft in Vereinen u. a.) machen. Es wird daraufhin geprüft, ob die von Ihnen vorgeschlagenen Anbieter und deren Angebote geeignet sind.

Bei der Erbringung der Leistung gibt es folgende Möglichkeit:

Der Landkreis/Jobcenter sagt Ihnen die Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe Ihres Kindes vorerst nur per **Kostenübernahmeerklärung** zu.

In diesem Fall legen Sie Anmeldungen, Rechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen der Stellen vor, bei denen Ihr Kind ein Angebot wahrnehmen möchte. Ihr Sozialleistungsträger prüft diese und übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 60,- € pro halbjährlichen Gewährungszeitraum) die Abrechnung der Kosten.

Die Musikschule unseres Landkreises bietet passend dazu einen Sozialtarif i. H. v. 10,- € monatlich an.



(Stand der Information: Juli 2017)